

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 1)

Januar 2024

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Die vorliegende Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** befasst sich mit »gemischten Bedarfsgemeinschaften« von Empfänger*innen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder Rentner*innen mit Empfänger*innen von Bürgergeld (Seite 14 bis 22). Das Verhältnis der Leistungen zueinander ist äußerst komplex. Da widerspruchsfreie gesetzliche Regelungen fehlen, wird vom Bundessozialgericht festgelegtes Richterrecht angewandt. Bitte beachten Sie auch mein Fortbildungsprogramm ab Seite 3.

Die nächsten Seminare bis März 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

Januar 2024

- 24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung
- 31.01.24: Einführung Bürgergeld (SGB II) in kompakter Form - Tagesseminar

Februar 2024

- 5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide
- 8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung
- 15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss
- 21.02.24: Verfahrensrecht für die Sozialberatung
- 27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung (Die Grundschulung zum Bürgergeld)

März 2024

- 12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II
- 13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)
- 14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen – das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheid
- 18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann
- 25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung

Alle Seminare von Januar bis Juni 2024 finden Sie ab Seite 3

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine detaillierte Übersicht aller Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Die Rechenhilfe entwickelt sich immer weiter (weil der Gesetzgeber etwas ändert oder ein Fehler in einer bestimmten Fallkonstellation auftritt. Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Inhalt der Januar-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Seminarkalender (Online-Seminare) Januar 2024 bis Juni 2024.....	3
Seminartermine chronologisch	5
Seminarbeschreibungen chronologisch von Januar bis Juni 2024	6
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	6
Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar	6
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service.....	6
Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung«	6
Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss.....	7
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	7
Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherungen (Kosten 280 Euro).....	8
Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II	9
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	9
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	9
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann	10
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	10
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	10
Kompaktseminar: Wohngeldrecht und das SGB II	10
Kompaktseminar: Kinderzuschlag	11
Zweitägige modulare SGB II-Grundsicherung.....	11
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«	11
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	11
Tagesseminar: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundsicherung)	12
Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II	12
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	13
Das Verhältnis von Rentenbezug, Grundsicherung wegen Alters oder Erwerbsminderung und SGB II-Leistungen – ein Überblick	14
1. Der SGB II-Ausschluss bei Erreichen der Altersgrenze –das Erreichen der Altersgrenze als Voraussetzung der Grundsicherung wegen Alters.....	14
2. Die Schließung einer vorhandenen Bedarfsdeckungslücke beim Übergang vom Bürgergeld zur Rente	15
3. Einkommen und Vermögen in gemischten Bedarfsgemeinschaften mit Altersrentner*innen	16
4. Schonvermögen gemischter Bedarfsgemeinschaft mit Altersrenten beziehenden Personen	16
5. Vermögensfreibeträge bei gemischten Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger*innen in besonderen Fallkonstellationen	18
6. »Vertikale« Anrechnung des Einkommens im SGB XII, »horizontale« Anrechnung im SGB II – Lösungen in gemischten Bedarfsgemeinschaften.....	19
7. Freibeträge bei vertikal angerechnetem Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften	20
8. Wohngeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften	21
Vorschau: SOZIALRECHT JUSTAMENT Februar 2024.....	23

Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Januar bis Juni 2024

Januar		2024		
24.01.2024: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags				
31.01.2024: Einführungsseminar Bürgergeld (SGB II) kompakt - ganztags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	31	1	2

Februar		2024		
5.02.2024: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide - vormittags				
8.2.2024: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung - vormittags				
15.02.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss - vormittags				
21.02.2024: Verfahrensrecht für die Sozialberatung - ganztags				
27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundsicherung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2
5	6	7	8	9
12	13	14	15	16
19	20	21	22	23
26	27	28	29	

März		2024		
12.03.2024: Bürgergeld kompakt - die Anrechnung von Einkommen im SGB II - vormittags				
13.03.2024: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II - vormittags				
14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen - das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide - ganztags				
18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann - vormittags				
25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung - vormittags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
26	27	28	29	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

Seminarkalender bis Juni 2024

APRIL 2024				
11.04.2024: Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen - vormittags				
15.04.2024: Wohngeld - Kompaktseminar - vormittags				
15.04.2024: Kinderzuschlag - Kompaktseminar - nachmittags				
22./23.04.24: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	1	2	3

**Zweitägige SGB II-Grundschulung
im Juli 2024:
23./24. Juli 2024**

MAI 2024				
6.05.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« - ganztags				
8.05.2024: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags				
15.05.2024: Einführungsseminar zum Bürgergeld (SGB II) kompakt - ganztags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	1	2	3
6	7	8	9	10
13	14	15	16	17
20	21	22	23	24
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7

JUNI 2024				
17.06.2024: Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III - ganztags				
19.06.2024: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II - vormittags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28

Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripten erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

Januar 2024

24.01.24: [Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags](#)

31.01.24: [Einführungsseminar Bürgergeld \(SGB II\) kompakt - ganztags](#)

Februar 2024

5.02.24: [5.02.2024: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide - vormittags](#)

8.02.24: [Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung – vormittags](#)

15.02.24: [15.02.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss - vormittags](#)

21.02.24: [Verfahrensrecht für die Sozialberatung - ganztags](#)

27./28.02.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

März 2024

12.03.24: [Bürgergeld kompakt - die Anrechnung von Einkommen im SGB II - vormittags](#)

13.03.24: [Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II - vormittags](#)

14.03.24: [Bürgergeld rechtssicher berechnen - das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide - ganztags](#)

18.03.24: [Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann - vormittags](#)

25.03.24: [Kompaktseminar: Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung - vormittags](#)

April 2024

11.04.24: [Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen - vormittags](#)

15.04.24: [Kompaktseminar: Wohngeld - - vormittags](#)

15.04.24: [Kompaktseminar: Kinderzuschlag - - nachmittags](#)

22./23.04.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

Mai 2024

6.05.24: [»Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« - ganztags](#)

8.05.24: [Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags](#)

15.05.24: [Einführungsseminar zum Bürgergeld \(SGB II\) kompakt – ganztags](#)

Juni 2024

17.06.24: [Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags](#)

19.06.24: [Mitwirkungspflichten und Sanktionen \(Leistungsminderungen\) im SGB II – vormittags](#)

Juli 2024

23./23.07.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

Die weitere Seminarplanung für das 2. Halbjahr werde ich voraussichtlich im Mai 2024 veröffentlichen

Seminarbeschreibungen chronologisch von Januar bis Juni 2024 (alle Seminare online über Zoom)

Januar 2024

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Mittwoch, 24. Januar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Themen sind: der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente, das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw.

Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar

Mittwoch, 31. Januar 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das **neue Tagesseminar** bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II.

- Wer kann Bürgergeld erhalten? Wer ist ausgeschlossen?
- Prüfung vorrangiger Leistungen
- Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Bewilligungszeitraum
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Widerspruch und einstweiliger Rechtsschutz

Das Tagesseminar richtet sich an Berater*innen, die sich einen Überblick über das SGB II verschaffen wollen. Das Seminar ist inhaltlich entlang der häufig in Beratungsstellen auftretenden Fragestellungen konzipiert. Das Seminar geht natürlich weniger in die Tiefe als die zweitägige modulare Grundschulung zum Bürgergeld. Wer mit dem Tagesseminar einen Überblick gewonnen hat, kann einzelne Fragestellungen in der von mir angebotenen Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« vertiefen. Diese Seminare finden halbtags statt und konzentrieren sich immer auf ein beratungsrelevantes Thema.

Februar 2024

Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Montag, 5. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung«

Donnerstag, 8. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 100 Euro

In diesem Seminar wird der sozialpolitische Ansatz der geplanten Kindergrundsicherung nachvollziehbar dargestellt. Die »Logik der Kindergrundsicherung« stellt nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Sozialberatung vor große Herausforderungen. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeitende von Beratungsstellen, sondern auch an Entscheidungstragende in Sozialverbänden, die sich eine fundierte Meinung zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens bilden wollen.

Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss

Donnerstag, 15. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das ganztägige Seminar bietet die Grundlage zur Beratung Alleinerziehender. Schwerpunkt des Seminars ist die Beratung Alleinerziehender, die Bürgergeld beziehen. Bewusst wird die Thematik aber nicht auf das SGB II begrenzt. Fragen des Unterhaltsvorschusses, des Kinderzuschlags und des Elterngeldes spielen hier ebenfalls eine Rolle. Auf den noch bestehenden Anspruch auf »Kinderwohngeld« wird eingegangen. Zukünftige Änderungen aufgrund der geplanten Kindergrundsicherung werden tagesaktuell entsprechend des Standes des Gesetzgebungsverfahrens kurz dargestellt.

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Mittwoch, 21. Februar 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des SGB II wird intensiv eingegangen.

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Die nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

Dienstag und Mittwoch, 27. und 28. Februar 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

oder

Montag und Dienstag, 22. und 23. April 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

oder

Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen. Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

Freitag, 1. März 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Donnerstag, 7. März 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr

Freitag, 26. April 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 29. April 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag, 25. Juli 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 26. Juli 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

März 2024

Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II

Dienstag, 12. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Die Anrechnung von Einkommen ist oftmals Thema der Beratung. Zunächst wird in diesem Seminar der Begriff des Einkommens im SGB II geklärt und auch die Differenz zum Einkommensbegriff im SGB XII dargestellt. Das Thema des anrechnungsfreien Einkommens wird ausführlich dargestellt. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen und die Berücksichtigung von Freibeträgen beschließen das Seminar zur Einkommensanrechnung. Das Seminar behandelt nicht die spezifische Problematik der Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Hierzu biete ich ein eigenes Seminar an.

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Donnerstag, 14. März 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**.

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Montag, 18. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Montag, 25. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosengewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Mai 2023** ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein (https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-05_2023.pdf). Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

April 2024

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Donnerstag, 11. April 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Kompaktseminar: Wohngeldrecht und das SGB II

Montag, 15. April 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird. Im Seminar wird auch das Wohngeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften (Bürgergeldempfänger*innen und Wohngeldempfänger*innen) und das sogenannte »Kinderwohngeld« behandelt. Das komplizierte Verhältnis vom Wohngeld zum Bürgergeld wird nachvollziehbar dargestellt.

Kompaktseminar: Kinderzuschlag

Montag, 15. April 2024 (13.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Nach wie vor ist der Kinderzuschlag eine weit unterschätzte Sozialleistung. Tatsächlich beantragen nur ein Drittel der Leistungsberechtigten die Leistung. Auch Jobcenter übersehen oftmals den Leistungsanspruch. Im Seminar werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. An verschiedenen Beispielen wird gezeigt, wie sich der Kinderzuschlag berechnet. Das komplizierte am Kinderzuschlag ist, dass oftmals erst am Ende der Leistungsberechnung deutlich wird, ob die Voraussetzung, dass mit dem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit überwunden wird, erfüllt ist. Da die Kindergrundsicherung, wenn sie überhaupt kommt, erst im 2. Halbjahr 2025 in Kraft treten wird, bleibt eine solide Kenntnis des Kinderzuschlags ein wichtiger Teil der Sozialberatung.

Zweitägige modulare SGB II-Grundschulung

Montag/Dienstag, 22./23. April 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 280 Euro

Beschreibung siehe 27/28. Februar 2024

Mai 2024

Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Montag, 6. Mai 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuenger_aufgabe-4_web.pdf

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert

Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

Mittwoch, 8. Mai 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw. Das Seminar beschäftigt sich allerdings nicht mit der Thematik des Bezugs von Grundsicherungsleistungen in Heimen.

Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar

Mittwoch, 15. Mai 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das **neue Tagesseminar** bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II. Nähere Beschreibung siehe Beschreibung [31. Januar 2024](#)

Juni 2024

Tagesseminar: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)

Montag, 17. Juni 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen. Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert, interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt (25. März 2024 vormittags).

Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II

Mittwoch, 19. Juni 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro

Nach dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019, dem weitgehenden Aussetzen von Sanktionen während der COVID-19-Pandemie und dem Sanktionsmoratorium im Jahr 2022 schien das Thema Sanktionen sich erledigt zu haben. Nun werden die Sanktionsvorschriften, die seit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes »Leistungsminderungen« heißen, wieder verschärft. Nicht als Sanktionen gilt die Versagung von Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung oder eine vorläufige Zahlungseinstellung aufgrund eines Hinweises.

Für Leistungsberechtigte wirken alle diese Leistungskürzungen gleichermaßen als Strafe. Im Seminar werden die Formen der verschiedenen Sanktionierungen dargestellt. Es wird gezeigt, was gegen solche Sanktionierungen rechtlich gemacht werden kann, aber auch wie sie präventiv verhindert werden können. Inhaltlich überschneidet sich das Seminar teilweise mit der Fortbildung »Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann«, die am 18. März 2024 stattfindet. Die Fortbildung im Juni 2024 wird ihren Fokus stärker auf die klassischen Sanktionen legen und insbesondere auf die bis dahin wahrscheinlich geltenden Sanktionsverschärfung eingehen (Anfang Januar als Regierungsentwurf vorliegend).

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Das Verhältnis von Rentenbezug, Grundsicherung wegen Alters oder Erwerbsminderung und SGB II-Leistungen – ein Überblick

Die sozialrechtliche Problematik des Verhältnisses von Rentenbezügen und Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zum Bürgergeld sind höchst kompliziert und gesetzlich nicht widerspruchsfrei geregelt. Im Folgendem wird ein Überblick zu diesen komplizierten Verhältnissen gegeben. Themen des Überblicks sind:

1. Der SGB II-Ausschluss bei Erreichen der Altersgrenze –das Erreichen der Altersgrenze als Voraussetzung der Grundsicherung wegen Alters
2. Die Schließung einer vorhandenen Bedarfsdeckungslücke beim Übergang vom Bürgergeld zur Rente
3. Einkommen und Vermögen in gemischten Bedarfsgemeinschaften mit Altersrentner*innen oder Grundsicherungsempfänger*innen (SGB XII)
4. Schonvermögen gemischter Bedarfsgemeinschaft mit Altersrenten beziehenden Personen oder Grundsicherungsempfänger*innen (SGB XII)
5. Vermögensfreibeträge bei gemischten Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger*innen in besonderen Fallkonstellationen
6. »Vertikale« Anrechnung des Einkommens im SGB XII, »horizontale« Anrechnung im SGB II – Lösungen in gemischten Bedarfsgemeinschaften
7. Freibeträge bei vertikal angerechnetem Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften
8. Wohngeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften

1. Der SGB II-Ausschluss bei Erreichen der Altersgrenze –das Erreichen der Altersgrenze als Voraussetzung der Grundsicherung wegen Alters

Wer das reguläre Rentenalter erreicht hat, kann kein Bürgergeld erhalten. § 7a SGB II regelt seit dem 1.4.2011, dass der Leistungsanspruch **nach** dem Monat des Erreichens der Altersgrenze entfällt. Es besteht also **noch ein voller Anspruch im Kalendermonat, in dem die Altersgrenze erreicht wird.**

Altersgrenze schließt Bürgergeld und Grundsicherung wegen Alters jeweils gegenseitig aus

den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten

1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

Die Grundsicherung im Alter setzt bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen grundsätzlich ein, wenn die Altersgrenze erreicht ist. Wenn zuvor Bürgergeld bezogen wurde greift § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB XII:

Bei einer Bewilligung nach dem Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.

Diese Regelung entspricht der vorgenannten SGB II-Regelung, nach der das Bürgergeld noch für den vollen Monat erbracht wird, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

2. Die Schließung einer vorhandenen Bedarfsdeckungslücke beim Übergang vom Bürgergeld zur Rente

Beim Übergang vom Bürgergeld zur Altersrente sind zwei Fallkonstellationen sozialrechtlich zu unterscheiden.

2.1. Rechtsanspruch auf ein Darlehen nach § 37a SGB XII bei Anspruch auf ergänzende Grundsicherung im Alter

Der Übergang vom Bürgergeldbezug zum Altersrentenbezug kann zu einer Bedarfsdeckungslücke führen. Die erste Rentenzahlung erfolgt zum **Ende** des ersten Monats nach Erreichen der Altersgrenze. Die Umstellung des Zahlungsmodus vom Ende des Vormonats für den Folgemonat (Bürgergeld) auf das Ende des laufenden Monats wird zu einem Problem, wenn kein Schonvermögen vorhanden ist, mit dem die Lücke geschlossen werden kann. Die Lücke muss der Sozialhilfeträger **auf Antrag** schließen (§ 37a Abs. 1 Satz 1 SGB XII):

*Kann eine **leistungsberechtigte Person** in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, **ist** ihr insoweit **auf Antrag ein Darlehen** zu gewähren.*

Mit Erreichen der Altersgrenze besteht ein gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vorrangiger Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Daher ist hier formalrechtlich § 37a SGB XII in Verbindung mit § 42 Nr. 5 SGB XII anzuwenden.

Die Rückzahlung ist in § 37a SGB XII klar geregelt. Die laufende Leistung wird mit **5% der Regelbedarfsstufe 1** zur Tilgung aufgerechnet, derzeit mit 28,15 Euro. Liegt die Aufstockung der Rente durch die Grundsicherungsleistung unterhalb des Betrags von 28,15 Euro, wird die Aufrechnungsrate in Höhe des Aufstockungsbetrags festgesetzt. In § 37a SGB XII ist ebenfalls geregelt, dass **höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zurückzuzahlen ist**, derzeit also 281,50 Euro.

Beispiel:

Bei vorhergehendem Bürgergeld: Grundsicherung im Alter erst ab dem Folgemonat nach Erreichen der Altersgrenze, Bürgergeld noch im vollen Kalendermonat, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Darlehen als Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit im Übergangsmoat zur Rente

Darlehenstilgung erfolgt stets durch Aufrechnung, Tilgung auf Hälfte des Regelbedarfs (Stufe 1) begrenzt

Herr K. ist alleinstehend. Er erhält ab April 2024 eine Rente in Höhe von 700 Euro (netto). Seine Unterkunftsbedarfe für Wohnung und Heizung betragen 600 Euro. Er beantragt aufstockende Grundsicherung und ein Darlehen nach § 37a SGB XII.

Bedarf:

Bedarfe der Unterkunft: 600 Euro

Regelbedarf: 563 Euro

Gesamtbedarf: 1.163 Euro

Renteneinkommen: 700 Euro

Grundsicherungsanspruch: 463 Euro

Ergebnis: Zu Beginn des ersten Monats des Rentenbezugs erhält Herr K. 463 Euro Grundsicherung. Die fehlenden 700 Euro erhält Herr K. als Darlehen. Am Monatsende erhält Herr K. die aufstockende Grundsicherung für den Folgemonat um 28,15 Euro vermindert (Aufrechnungsbetrag) und die Rente für den ersten Monat. Nach 10 Monaten Aufrechnung ist die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 (281,50 Euro) erreicht. Die Restschuld wird Herrn K erlassen.

2.2. Bei bedarfsdeckender Rente: Überbrückung allenfalls als Darlehen nach § 38 SGB XII möglich

Allerdings gibt es eine **starke Einschränkung bei der Anwendung von § 37a SGB XII**. Ein Darlehen ist **nur bei leistungsberechtigten Personen möglich** (BT-Drs. 18/10519, S. 23).

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass die Person im Bewilligungsmonat leistungsberechtigt ist. Erreicht das am Monatsende fällige, anzurechnende Einkommen eine Höhe, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abzulehnen sind, so kommt ein Darlehen nach § 37a SGB XII nicht in Betracht; gegebenenfalls liegen die Voraussetzungen für ein Darlehen nach § 38 SGB XII vor.

Die Darlehensgewährung nach § 38 SGB XII steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers. In der Praxis bedeutet das: Die Darlehensgewährung nach § 37a SGB XII ist ein unproblematisch durchsetzbarer Rechtsanspruch. Ein Darlehen nach § 38 SGB XII ist vollständig zu tilgen. Die Geltendmachung der Forderung wird aber durch den sozialrechtlichen Pfändungsschutz nach § 54 SGB I begrenzt. Im Ergebnis müssen keine Ratenzahlungen vereinbart werden, wenn dadurch die Pfändungsschutzgrenzen unterschritten werden.

3. Einkommen und Vermögen in gemischten Bedarfsgemeinschaften mit Altersrentner*innen oder Grundsicherungsempfänger*innen (SGB XII)

Wer aufgrund des Erreichens der Altersgrenze keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen hat, ist dennoch Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II sein, wenn die/der Partner*in erwerbsfähig ist und die Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Der Personenkreis, der eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bildet, ist nicht mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis des SGB II identisch.

Damit ergeben sich verschiedene Fragen dazu, **wie in einer solchen Bedarfsgemeinschaft die Schonvermögensgrenze bestimmt wird** und **wie das Einkommen der aufgrund des Alters ausgeschlossenen Person angerechnet wird**.

4. Schonvermögen gemischter Bedarfsgemeinschaft mit Altersrenten beziehenden Personen oder Grundsicherungsempfänger*innen (SGB XII)

Seit Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« gilt auch im SGB II, dass nichtausgeschöpfte Vermögensfreibeträge zwischen einzelnen Personen der Bedarfsgemeinschaft uneingeschränkt übertragen werden können. Im Ergebnis führt das dazu, dass eine Gesamtvermögensfreigrenze für die Bedarfsgemeinschaft¹ gebildet wird, die dem gesamten Vermögen gegenübergestellt wird

Bei fehlender SGB XII-Leistungsberechtigung ist ein Darlehen nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung möglich

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Personen

Ein Gesamtvermögensfreibetrag für die Bedarfsgemeinschaft

¹ Hier sind allerdings die eher seltenen Fälle zu beachten, bei denen Kinder unter 25 Jahre über Vermögen oberhalb der Vermögensgrenze verfügen. Sie sind dann nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Ihr

Außerhalb der Karenzzeit beträgt der Vermögenfreibetrag im SGB II 15.000 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft. Der Vermögensfreibetrag ist nicht daran gebunden, dass die Person in der Bedarfsgemeinschaft im SGB II anspruchsberechtigt ist. Im SGB XII wird das Vermögen der Personen in der »**Einstandsgemeinschaft**« nach § 27 Abs. 3 SGB XII berücksichtigt (der Begriff der »Einstandsgemeinschaft« findet sich nicht im SGB XII, hat sich aber in der Praxis durchgesetzt und wird nun erstmals im Entwurf des Gesetzes zur Kindergrundsicherung auch in einem Gesetzestext verwendet). Der Vermögensfreibetrag liegt im SGB XII allerdings nur bei 10.000 Euro bei **Volljährigen** sowie alleinstehenden Minderjährigen. Für Minderjährige in einem SGB XII-Haushalt gibt es einen Freibetrag von 500 Euro.

Allgemeines Schonvermögen im SGB II: 15.000 Euro pro Person. Allgemeines Schonvermögen Volljähriger im SGB XII bei Leistungen des Lebensunterhalts: 10.000 Euro pro Person

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass es **bei gemischten Bedarfsgemeinschaften eine gemeinsame Schonvermögensgrenze** gibt, die in beiden Rechtskreisen angewendet werden muss. Obwohl nach dem Wortlaut des SGB II jeder Person der Bedarfsgemeinschaft 15.000 Euro als Vermögensfreibetrag zustehen, sei dies nicht mehr zu rechtfertigen, wenn die Person die Altersgrenze überschritten hat und grundsätzlich in das System SGB XII wechselt (**BSG, Urteil vom 20.09.2012 - B 8 SO 13/11 R**).

Gemeinsame Schonvermögensgrenze gültig für beide Rechtskreise

Bei Wechsel nur einer Person in das System des SGB XII bedarf diese gesetzgeberische Grundentscheidung indes einer Korrektur. Für die aus dem System des SGB II ausscheidende Person sind die auf sie bezogenen Freibetragsanteile nicht mehr zu rechtfertigen.

Dies gilt dann **unabhängig** davon, ob die »wechselnde« Person auch einen Leistungsanspruch im SGB XII hat oder aufgrund der Höhe der Rente nicht hat.

Einfaches Beispiel:

Ein Ehepaar: Er ist Altersrentner, sie ist arbeitslos und erhält Bürgergeld. Die Bedarfe der Unterkunft betragen 800 Euro. Er erhält eine Rente von 800 Euro. Der Bedarf pro Person beläuft sich 2024 auf 906 Euro. Er hat demnach einen Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 106 Euro und sie einen Anspruch auf Bürgergeld in Höhe von 906 Euro, wenn die Vermögensgrenze nicht überschritten ist.

Als Vermögensgrenze wird nun aufgrund der BSG-Rechtsprechung eine einheitliche Grenze festgelegt. Diese beträgt 25.000 Euro (15.000 Euro von ihr aufgrund der SGB II-Zugehörigkeit und 10.000 Euro für ihn aufgrund der SGB XII-Zugehörigkeit).

Wenn das Ehepaar über ein Vermögen in Höhe von 29.000 Euro verfügt, werden beide Leistungen abgelehnt. Es kann dann nur Wohngeld bezogen werden. Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz wird seit vielen Jahren die Schonvermögensgrenze als Summe von 60.000 Euro für die erste Person des Haushalts plus 30.000 Euro für jede weitere Person bestimmt.

Bei Ablehnung wegen Vermögen ist ein Wohngeldanspruch zu prüfen

Das Beispiel leicht abgewandelt:

Herr und Frau K. bezogen bisher Bürgergeld. Sie verfügten über ein Vermögen von 29.000 Euro. Die Höhe liegt auch nach Auslaufen der Karenzregelung beim Bürgergeld unterhalb der Schonvermögensgrenze von zweimal 15.000 Euro. Herr K. erreicht nun die Altersgrenze und bezieht **eine Rente, die geradeso seinen Bedarf deckt**. Er erhält daher keine Grundsicherung im Alter. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verliert aber auch seine Frau (entgegen dem Wortlaut des SGB II) ihren Leistungsanspruch, da nun die gemeinsame Schonvermögensgrenze 25.000 Euro beträgt (10.000 Euro [SGB XII] plus 15.000 Euro [SGB II]). **Herr K. gehört nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum System des SGB XII, auch wenn er keine Leistungen des SGB XII bezieht**. Tatsächlich kann es in der Praxis vorkommen, dass das Jobcenter diese Rechtsprechung übersieht und weiterhin Leistungen an Frau K. gewährt. Der Rentenbezug muss mitgeteilt werden. Das Vermögen ist dem Jobcenter schon bekannt. Der Rentenbezug führt zu einem Änderungsbescheid, da Herr K. von SGB II-Leistungen ausgeschlossen ist.

Rechtskreiszugehörigkeit setzt keinen tatsächlichen Anspruch voraus

Bei einer nachfolgenden rückwirkenden Aufhebung der SGB II-Leistung kann Vertrauensschutz geltend gemacht werden, da die Einschränkung nach § 48 Abs. 3 SGB X (kein Vertrauensschutz bei **Erzielung von Einkommen oder Vermögen nach Erlass des SGB II-Bescheids** nicht zutrifft).

Vermögen bleibt dann bei der Betrachtung der Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft komplett unbeachtlich.

5. Vermögensfreibeträge bei gemischten Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger*innen in besonderen Fallkonstellationen

Grundsätzlich gibt es **keinen Unterschied bei der Bestimmung des Schonvermögens, ob Grundsicherung wegen Alters oder Erwerbsminderung beantragt wird**. Allerdings gibt es einen Unterschied bei der Leistungsberechtigung im SGB II. Altersrentner*innen können keine SGB II-Leistungen erhalten. Sie sind komplett ausgeschlossen. Anders sieht es bei Personen mit Erwerbsminderung aus, die die Voraussetzung zur Grundsicherung erfüllen.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist vorrangig gegenüber dem Bürgergeld für Erwerbsunfähige

Bei **dauerhafter Erwerbsminderung** finden im Verhältnis der Grundsicherung des SGB XII zum Bürgergeld **§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II** und **§ 19 Abs. 1. Satz 2 SGB II** Anwendung:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II

Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 vorrangig

§ 19 Abs. 1. Satz 2 SGB II

***Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte**, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben«*

Nichterwerbsfähige können SGB II-Leistungen dann erhalten, wenn sie die Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, aber nicht die Voraussetzungen bei der vorrangigen Grundsicherung des SGB XII (vgl. **BSG vom 28.11.2018, B 4 AS 46/17 R**). Die Formulierungen in § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind insoweit nicht aufeinander abgestimmt, als in **§ 19 SGB II allein ein Anspruch auf Leistungen** nach dem SGB XII, den Bezug von SGB II-Leistungen ausschließt. Demnach dürfte es keine aufstockenden Leistungen des SGB II zu den Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung geben vgl. (**BSG vom 28.11.2018, B 4 AS 46/17 R**). § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II würde auch eine Aufstockung zulassen. Das Bundessozialgericht hat in vorgenannter Entscheidung nur zu einer Fallkonstellation geurteilt, bei der kein Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII bestand, aber ein Anspruch nach dem SGB II vorhanden war. Die Rechtsfrage, ob in seltenen Fällen aufstockende Leistungen nach dem SGB II möglich sind, wurde bisher vom Bundessozialgericht nicht geklärt (siehe hierzu das Beispiel auf Seite 21 unten).

Beispiel (wie zuvor beim Bezug einer Altersrente, aber abgewandelt)

Ein Ehepaar verfügt über ein Vermögen in Höhe von 29.000 Euro. Der Ehemann erhält eine Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung, die seinen Bedarf nicht deckt. **Der vorrangige Antrag auf Grundsicherung wird wegen Überschreitens des Vermögens abgelehnt. Die Voraussetzungen der nachrangigen SGB II-Leistung sind aber erfüllt.** Das Ehepaar erhält aufstockende Leistungen: sie erhält Bürgergeld, und er erhält Bürgergeld für nicht Erwerbsfähige.

Diese Rechtsauffassung wird auch von den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 19 SGB II geteilt:

Fachliche Weisungen § 19 SGB II (19.5)

*Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sind diese Leistungen gegenüber dem Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 vorrangig. **Werden Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens nicht gewährt, kommt ein Anspruch nach dem SGB II (Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2) in Betracht.** Voraussetzung ist, dass **das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach dem SGB II nicht überschreitet** oder das Einkommen (z. B. aus einer geringen Erwerbsminderungsrente) – ohne Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII – nicht ausreicht, den Bedarf zu decken. **Das Einkommen wird dann im Rahmen der Bedarfsteilmethode bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt.** Im Rahmen der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden auch die auf den Leistungsberechtigten entfallenen anteiligen Mietkosten übernommen.*

Besonderheit bei Grundsicherung aufgrund von Erwerbsminderung: SGB II-Leistungen sind nachrangig möglich

Bei fehlendem SGB XII-Anspruch aufgrund von Vermögen kann Anspruch auf Bürgergeld für Erwerbsunfähige bestehen

Die Bundesagentur für Arbeit bestätigt diese Rechtsauffassung auch bei der Ablehnung der SGB XII-Leistung aufgrund von Einkommen

Da die SGB II-Leistungen **Individualleistungen** sind, kann auch ein SGB II-Anspruch nur aus der Anwendung der »Bedarfsanteilmethode« entstehen.

Beispiel:

Ein Ehepaar mit einem individuellen Bedarf von jeweils 1.000 Euro. Er erhält eine Erwerbsminderungsrente von 1.200 Euro. Sie erhält 830 Euro Bürgergeld, da das Jobcenter das Renteneinkommen oberhalb des Bedarfs als überschießendes Einkommen (um die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro bereinigt) bei ihr anrechnet. Nach der »Bedarfsanteilmethode« des SGB II hätte die Erwerbsminderungsrente (um 30 Euro bereinigt) gleichmäßig aufgeteilt werden müssen. Sie hätte dann nur einen Anspruch von 415 Euro. Er hätte ebenfalls einen Anspruch auf 415 Euro. In der Summe würde sich der Leistungsanspruch nicht ändern. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts ist es allerdings für den Leistungsanspruch des erwerbsgeminderten Ehemanns unbeachtlich, dass seine Frau eine um den gleichen Betrag höhere Leistung erhalten hat.

6. »Vertikale« Anrechnung des Einkommens im SGB XII, »horizontale« Anrechnung im SGB II – Lösungen in gemischten Bedarfsgemeinschaften

Wie schon im letzten Beispiel dargestellt, wird Einkommen im SGB II methodisch anders angerechnet als im SGB XII. Im SGB XII wird das Einkommen einer Person auf ihren Bedarf angerechnet. Nur wenn Einkommen oberhalb des eigenen Bedarfs vorhanden wird, muss es für andere Personen der Einsatzgemeinschaft eingesetzt werden. Hier wird teilweise auch von überschießendem Einkommen gesprochen. Die Berechnungsmethode wird als »vertikal« bezeichnet oder als Anrechnung nach dem Kaskadenmodell. Im SGB II wird dagegen das Einkommen »horizontal« verteilt. Diese Verteilung ist das **Ergebnis der Definition der Hilfebedürftigkeit**. Die sogenannte »**Bedarfsanteilmethode**« wird bei der Anrechnung von Einkommen bei Partnern*innen angewandt (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

**Die »Bedarfsanteilmethode«
des SGB II**

Beispiel zur »Bedarfsanteilmethode«:

Ein Ehepaar bezieht SGB II-Leistungen. Der individuelle Bedarf beträgt jeweils 1.000 Euro. Er erhält eine Erwerbsminderungsrente von 1.030 Euro auf Zeit. Eine Rente auf Zeit ermöglicht den Bezug von Bürgergeld in einer Bedarfsgemeinschaft. Sein Bedarf beträgt 50% des Gesamtbedarfs. Daher werden ihm auch nur 50% des bereinigten Einkommens (also 500 Euro) zugeordnet. Beide erhalten jeweils 500 Euro Bürgergeld.

Problematik: Keine Bedarfsdeckung bei Anwendung der Bedarfsanteilmethode im Falle gemischter Bedarfsgemeinschaften – Lösung des Bundessozialgerichts

Angenommen der Ehemann erreicht die Altersgrenze und erhält nun den gleichen Betrag als Altersrente. SGB II-Leistungen kann er aufgrund des Alters nicht mehr erhalten. Im SGB XII ist er nicht leistungsberechtigt, da sein individueller Bedarf durch die Rente gedeckt ist. Ergebnis wäre nun, dass seine Ehefrau nach der Logik des SGB II weiterhin nur 500 Euro erhalten würde. Damit wäre ihr Bedarf aber nicht gedeckt. Das Bundessozialgericht hat schon 2008 entschieden, wie diese Fälle zu lösen sind. (**BSG, 14/7b AS 58/06 R vom 15.04.2008**). Die Leitsätze der Entscheidung:

Bei sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit von dem Einkommen des nicht leistungsberechtigten Mitglieds (hier eines Altersrentners) dessen eigener Bedarf nach dem SGB II abzuziehen. Der ungedeckte Gesamtbedarf wächst entgegen der Verteilungsregel in § 9 Abs 2 S 3 SGB II allein dem leistungsberechtigten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu.

Keine Anwendung der »Bedarfsanteilmethode« bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit nichtleistungsberechtigter Personen der Bedarfsgemeinschaft im SGB II

In diesen Fällen muss das Einkommen im SGB II für die ausgeschlossene Person »vertikal« berechnet werden.

Die vertikale Anrechnung ist stets bei der Anrechnung von Einkommen ausgeschlossener Personen anzuwenden, unabhängig vom Rechtskreis, dem sie zugeordnet werden (also z.B. auch bei studierenden Partner*innen).

Auf den Berechnungsbögen der Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Arbeitsagentur und Kommunen wird die vertikale Berechnung des zu übertragenden Einkommens ausgeschlossener Personen durch eine **Reihe mit Sternchen** von der übrigen Berechnung abgesetzt.

Bedeutung der Sternchen-Reihe in den Bewilligungsbescheiden von JC in gemeinsamer Trägerschaft

Hier ein Beispiel aus 2020 (die Darstellung hat sich seitdem nicht verändert)

Diese Berechnung dient der Ermittlung des übersteigenden Einkommens von , das auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen ist:

Fiktive Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf	735			
Regelbedarf	389,00	389,00			
Grundmiete	173,00	173,00			
Heizkosten	19,50	19,50			
Nebenkosten	47,50	47,50			
Gesamtbedarf	629,00	629,00			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Fiktiv zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	735			
sonstiges Einkommen					
Sonstiges Einkommen	856,00	856,00			
Gesamteinkommen	856,00	856,00			
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen	30,00	30,00			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	826,00	826,00			

Höhe des zu übertragenden Gesamteinkommens

	Gesamtbetrag	735			
zu übertragendes Gesamteinkommen	197,00	197,00			

Das ermittelte zu übertragende Gesamteinkommen finden Sie in der folgenden Tabelle 'Berücksichtigung des verteilbaren Einkommens in Euro' im entsprechenden Zeitraum wieder.

7. Freibeträge bei vertikal angerechnetem Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften

Die gesetzlichen Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen unterscheiden sich im SGB II von den Regelungen des SGB XII. Wenn Leistungsansprüche in dem System geltend gemacht werden, dem die Person zugeordnet ist, gelten die Regelungen des jeweiligen Rechtskreises (SGB II oder SGB XII). Die gesetzlichen Regelungen des SGB II enthalten Lücken, die das Bundessozialgericht durch Richterrecht geschlossen hat:

Bundessozialgericht: Erwerbstätigenfreibetrag bei erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten berechnet sich im SGB II und SGB XII immer nach den Regelungen des SGB XII

Eine Ausnahme bildet das Erwerbseinkommen von nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. **Die Absetzungen und Freibeträge beim Erwerbseinkommen nach § 11b Absatz 3 SGB II stehen nur erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu.** Das SGB II sieht keine Freibeträge vor, wenn nicht erwerbsfähige Empfänger*innen z.B. einen Minijob ausüben. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass für nichterwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte die Regelungen des § 82 SGB XII und der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII anzuwenden sind (**BSG, Urteil vom 24.11.2011 - B 14 AS 201/10 R. Leitsatz**):

Keine Regelung des Freibetrags bei Erwerbseinkommen im SGB II bei vorliegender Erwerbsminderung

Erzielen nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die in das Leistungssystem des SGB II einbezogen sind, Erwerbseinkommen, sind Freibeträge in entsprechender Anwendung von § 82 Abs 3 SGB XII zu berücksichtigen.

Regelungen des SGB XII sind hierbei auch im SGB II anzuwenden

In der Schlechterstellung erwerbsfähiger Altersrentner*innen bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen gegenüber Bürgergeldbezieher*innen sieht das Bundessozialgericht keinen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. BSG, B 8 SO 24/16 vom 25.04.2018).

Anrechnung von Einkommen ausgeschlossener Personen wird immer nach den Regelungen des SGB II bereinigt, wenn das Einkommen für SGB II-Leistungsberechtigte eingesetzt werden soll

Wird dagegen übersteigendes Einkommen einer Person mit Altersrente in einer Bedarfsgemeinschaft angerechnet, wird das Einkommen der ausgeschlossenen Person nach den Regelungen des SGB II bereinigt. Es wird also die Versicherungspauschale von 30 Euro bei der Rente abgezogen. Geht die altersrentenbeziehende Person einer Erwerbstätigkeit nach, wird das Erwerbseinkommen nach § 11b Abs. 3 SGB II bereinigt.

Das Einkommen der ausgeschlossenen Personen wird immer nach den Regelungen des SGB II bereinigt

Das Einkommen der ausgeschlossenen Personen wird immer nach den Regelungen des SGB II bereinigt (BSG, 14/7b AS 58/06 R vom 15.04.2008):

*Vom Einkommen des Beigeladenen [Altersrentner] ist nach § 11 Abs 2 Nr 3 SGB II iVm § 3 Abs 1 Nr 1 Alg II-V eine Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro abzuziehen. **Entgegen der Auffassung des LSG ist auch insoweit nicht auf § 82 Abs 2 Nr 3 SGB XII zurückzugreifen.** Ebenso wie der Bedarf grundsätzlich nach dem SGB II zu bemessen ist, sind für das **Gesamteinkommen die Vorschriften des SGB II maßgeblich.** Gründe, die ein Abweichen hiervon gebieten könnten, sind hier nicht ersichtlich. Der Betrag von 30 Euro deckt die Beiträge zu privaten Versicherungen ab, die bei in einfachen Verhältnissen lebenden Bürgern in Deutschland allgemein üblich sind (vgl BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr 3, jeweils RdNr 26). Von der Pauschale nicht erfasst werden die Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen privaten Versicherungen, die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II gesondert absetzbar sind. Bis zum Abschluss der Sterbegeldversicherung überstieg die Pauschale hier die tatsächlichen Versicherungsbeiträge des Beigeladenen. Die Überschreitung beruhte auf einer privatautonomen Disposition des Beigeladenen. Ungeachtet der Frage, ob die Anwendung des § 82 Abs 2 Nr 3 SGB XII, wonach die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen abzusetzen sind, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, tatsächlich hier zu einer für den Beigeladenen günstigeren Beurteilung führen würde (vgl. zur Sterbegeldversicherung BVerwGE 116, 342), **gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, ihn hinsichtlich der vom Einkommen abzusetzenden Beträge anders zu behandeln als ein potenziell anspruchsberechtigtes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das Einkommen erzielt und dessen Einkommen sich nach dem SGB II berechnet.***

Nur bei erwerbsunfähigen Leistungsberechtigten wird – wie oben dargestellt – die Anrechnung des Erwerbseinkommens nach den Regelungen des SGB XII vorgenommen, unabhängig davon, ob sie Leistungen des SGB II oder SGB XII erhalten.

Die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen sind im SGB II meist günstiger als die Regelungen im SGB XII (Ausnahme hier: die Beiträge der Sterbegeldversicherung können im SGB XII abgesetzt werden, im SGB II nicht. Zur Absetzbarkeit der Sterbegeldversicherung vgl. BSG, B 8 SO 22/22 R und B 8 SO 19/22 R vom 20.9.2023).

Ist aufstockendes Bürgergeld bei Grundsicherung aufgrund von Erwerbsminderung möglich?

Lange ungeklärt war die Frage, ob aufstockendes Bürgergeld neben der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung möglich ist

Keine aufstockende SGB II-Leistungen bei Grundsicherung wegen Erwerbsminderung möglich

Beispiel; Frau A. erhält eine Erwerbsminderungsrente, deren Höhe unterhalb ihres Bedarfs liegt. Angemessene Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat) hat sie nicht abgeschlossen. Sie erhält Grundsicherung unter voller Anrechnung der Rente. Im SGB II würde sie und ihr Partner gemeinsam 30 Euro mehr erhalten, da hier die Versicherungspauschale von 30 Euro vom Renteneinkommen abgezogen wird.

In einer Sprungrevision hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der **tatsächliche Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung** eine gleichzeitige Anrechnung des Einkommens nach den Regelungen des SGB II verhindert:

Wer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhält und gleichzeitig einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II angehört, hat allein aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen über die Berücksichtigung von Einkommen keinen Anspruch auf (ergänzendes) Sozialgeld.

Das Bundessozialgericht gibt zu, dass sich die Rechtsprechung nicht aus dem Wortlaut des SGB II und SGB XII ergibt. Allerdings seien die Gesetze aus systematischen Gründen so aufeinander abzustimmen, dass sich für die leistungsberechtigte Person kein Vorteil und kein Nachteil dadurch ergibt, dass sie Mitglied einer gemischten Bedarfsgemeinschaft ist. Diesen Grundsatz hat das Bundessozialgericht für »gemischte Bedarfsgemeinschaften« festgelegt und mit seiner Entscheidung vom 11.11.2021 nochmals bestätigt (BSG, Urteil vom 11.11.2021 - B 14 AS 89/20 R):

*Da der Kläger vorrangig dem SGB XII zugeordnet ist und er gleichzeitig mit seiner nach dem SGB II leistungsberechtigten Ehefrau eine Bedarfsgemeinschaft bildet, ist ein Leistungsanspruch **nach den Grundsätzen der gemischten Bedarfsgemeinschaft** zu ermitteln. Insoweit sind die gesetzlichen Regelungen lückenhaft (...) und **es gilt, zwei teilweise miteinander nicht kompatible Systeme in Einklang zu bringen** (...). Dabei ist bei der Leistungshöhe zu beachten, dass die Mitgliedschaft in einer gemischten Bedarfsgemeinschaft wegen der nicht aufeinander abgestimmten Vorschriften des SGB II und SGB XII **den Betroffenen weder zum Nach- noch zum Vorteil gereichen darf** (...).*

Die Berücksichtigung der Versicherungspauschale würde in diesem Fall der Person (bzw. im Ergebnis der gemischten Bedarfsgemeinschaft) die Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhält einen Vorteil bringen.

Wohngeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften

Aufgrund der »horizontalen« Einkommensanrechnung bei Partner*innen muss durch den Wohngeldbezug die Hilfebedürftigkeit insgesamt überwunden werden, wenn beide Partner*innen Bürgergeld beziehen. Nur Kinder, bei denen das Einkommen immer vertikal angerechnet wird und kein übersteigendes Einkommen (außer Kindergeld) bei anderen angerechnet wird, können mit Wohngeld den Bürgergeldbezug überwinden. Diese besondere Form des Wohngelds für einzelnen Haushaltsmitglieder wird auch als Kinderwohngeld bezeichnet, weil sie meist für Kinder beantragt wird. In gemischten Bedarfsgemeinschaften kann aufgrund der »vertikalen« Anrechnung von Einkommen auch eine vom SGB II ausgeschlossene Person die Hilfebedürftigkeit im SGB XII mit Wohngeld überwinden.

Beispiel:

Kerr K. (wohnhaft Frankfurt/M.) erhält eine Altersrente von 800 Euro (899 Euro brutto). Die Bruttokaltmiete beträgt 800 Euro, die Heizkosten 100 Euro monatlich. Seine Ehefrau ist im SGB II-Leistungsbezug und erhält 956 Euro. Klar ist, dass durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nicht für beide überwunden werden kann. Wenn Herr K. Wohngeld nur für sich beantragt, erhält er 234 Euro. Sein Gesamteinkommen beträgt 1.034 Euro. Herr K. hat nun ein Einkommen von 78 Euro oberhalb seines Bedarfs. Bei der Anrechnung auf den Leistungsanspruch seiner Frau wird die Versicherungspauschale von 30 Euro abgezogen. Es werden 48 Euro als Einkommen bei seiner Ehefrau berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Wohngeld bei Leistungen des SGB II/SGB XII im Haushalt führt normalerweise zum Ausschluss von Wohngeld. Nach erfolgtem Ausschluss wäre allerdings wieder ein Anspruch auf Wohngeld vorhanden, da nach dem Ausschluss kein Einkommen da ist, das bei anderen angerechnet wird. In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz gibt es daher eine Sonderregelung:

7.22 Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bzw. SGB XII durch Wohngeld bei gemischten Bedarfsgemeinschaften

[...]

- (2) *Führt gerade das Wohngeld für die vom Alg II ausgeschlossene Person dazu, dass ihr eigener Bedarf gedeckt und in bedarfsübersteigender Höhe zur Bedarfsdeckung der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herangezogen wird, ist – zur Vermeidung eines Antragskreislaufs – die vom Alg II ausgeschlossene Person dennoch nicht vom Wohngeld ausgeschlossen; der Wohngeldbewilligungsbescheid wird nicht nach § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam.*

Wohngeld kann in Ausnahmefällen auch bezogen werden, wenn es als Einkommen beim Bürgergeld des Partners/der Partnerin berücksichtigt wird

Mit dem Wohngeldbezug sind kleine Vorteile verbunden. Die Versicherungspauschale von 30 Euro wird gewährt. Die Rundfunkgebührenbefreiung bleibt erhalten, da die Partnerin weiter SGB II-Leistungen erhält. Ein weiterer Vorteil gegenüber der Alternative, aufstockend Grundsicherungsleistungen zu beantragen, besteht in der Freiheit auch für mehr als 4 Wochen ins Ausland zu fahren, ohne den Leistungsanspruch zu verlieren (allerdings ohne seine Frau, die der Erreichbarkeitsverordnung des SGB II unterliegt).

Vorschau: **SOZIALRECHT JUSTAMENT** Februar 2024

Im nächsten Heft wird die **Thematik des Übergangs vom Bürgergeld zur Grundsicherung (SGB XII), bzw. Sozialhilfe bei Erwerbsminderung** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird ein Überblick zu rentenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit SGB II-Leistungen gegeben (z.B. Was ist eine Arbeitsmarktrente? Was bedeutet eine teilweise Erwerbsminderung? Wann wird eine Zeitrente entfristet? Welche rentenrechtlichen Voraussetzungen hat eine Erwerbsminderungsrente?)

Ein **Kompaktseminar zum Thema »Grundsicherung wegen Alters oder Erwerbsminderung (SGB XII)«** veranstalte ich am 24. Januar 2024 von 9.00 bis 12.00 Uhr online über Zoom. Es gibt ein ausführliches Skript. Kosten: 85 Euro.